

### Per E-Mail

An die  
Parteipräsidenten, die Mitglieder des Stadtrats sowie  
die parteilosen Kandidierenden

10. Juli 2024

## **Erneuerungswahlen Stadtparlament und Stadtbehörden / Wahlplakatierung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. September 2024 finden die Wahlen in die kommunalen politischen Gremien statt. Bezüglich Wahlplakatierung teilen wir Ihnen gerne folgende Informationen mit.

### 1. Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 99 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) sind Strassenreklamen ausserhalb zugelassener Anschlagstellen bewilligungspflichtig. Als Strassenreklamen gelten alle Einrichtungen und Ankündigungen, welche die Fahrzeugführenden von der Strasse her wahrnehmen können. Diese Regelung gilt auch für das Aufstellen von befristeten Reklamen wie Wahlwerbung. Gemäss Art. 32 Abs. 1 Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1) bewilligt die Kantonspolizei Strassenreklamen im Bereich von Staatsstrassen und die politische Gemeinde bei den übrigen Strassen und Wegen. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach Baugesetz.

Betreffend Wahlplakate existieren folgende Unterscheidungen:

- Wahlplakate auf a.o. Plakatständern;
- Wahlplakate auf „öffentlichem Grund“;
- Wahlplakate auf „privatem Grund“.

### 2. Wahlplakate auf a.o. Plakatständern

Für die Wahlplakatierung auf öffentlichem Grund werden von der Goldbach Neo OOH AG (ehemals Clear Channel Schweiz AG) Plakatständer zur Verfügung gestellt. Es werden an verschiedenen Standorten Wahlplakate (sieben für Wahlen Stadtparlament; sieben für Wahlen Stadtbehörden) aufgestellt (belegbare Fläche: 268,5 x 128 cm).

Es handelt sich um folgende Standorte:

1. Altstadt (Höhe Kantonalbank)
2. Fussgängerzone Obere Bahnhofstrasse (Höhe Johann-Georg-Müllerstrasse)
3. Parkplatz Schulanlage Lindenhof
4. Sportpark Bergholz (Nähe Eingangsbereich)
5. Bahnhofplatz (Standort gemäss Weisung Werkhof)

6. Verwaltungsstandort Departement Bau, Umwelt und Verkehr (Bronschhofen)
7. Rossrüti (Nähe Spar/Bushaltestelle)

### Dabei gelten folgende Regeln:

1. Die Anschlagflächen stehen voraussichtlich für die Dauer vom Donnerstag, **22. August 2024, bis Sonntag, 22. September 2024**, zur Verfügung.
2. Das Format der Plakate für die Wahlen des Stadtparlaments darf je Partei oder Gruppierung maximal 42 x 60 cm (Format A2) aufweisen.
3. Das Format der Plakate für die Wahlen der Stadtbehörden darf pro kandidierende Person maximal 42 x 60 cm (Format A2) betragen.
4. Die Plakate müssen den Spezifikationen von Nassplakaten entsprechen (**Papier:** Schmalbandpapier, rückseitiger Rasterdruck oder Blueback, Hochweiss, holzfrei, vollgeleimt, 110-120g/m<sup>2</sup>, **Farben:** Nassfest, Leucht- Fluoreszenz-, Gold-, Silber-, Metallicfarben sind nicht erlaubt).
5. Es sind der Stadtkanzlei jeweils 25 Plakate (inkl. Reserven) abzugeben. Damit die Beklebung termingerecht gewährleistet werden kann, müssen die Plakate **spätestens am Montag, 5. August 2024**, der Stadtkanzlei abgeliefert sein.
6. Die Plakatständer werden von der Goldbach Neo OOH AG beklebt, wobei sie das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten hat. Den Parteien und Gruppierungen ist es untersagt, an den Wahlständen selbst Plakate anzubringen.
7. Ausserhalb der festgelegten acht Plakatstandorte werden auf öffentlichem Grund keine Wahlplakate bewilligt (Ausnahmen siehe nachfolgend).

### 3. Wahlplakate auf „öffentlichem Grund“

Es werden Grundstücke für die Wahlplakatierung zur Verfügung gestellt, sofern diese sich von der Lage her eignen, genügend Fläche aufweisen und keine berechtigten Interessen der jeweiligen Nutzenden entgegenstehen. An folgenden Standorten sind die Parteien und Gruppierungen befugt, auf eigene Kosten Plakate anzubringen (Bewilligung Kantonspolizei notwendig; mit \* gekennzeichnet):

- |   |           |       |                     |
|---|-----------|-------|---------------------|
| 1. Bronschhoferstrasse*, Höhe Eggfeld               | Parz. Nr. | 29W   | Kanton St. Gallen   |
| 2. Konstanzerstrasse*, nach Bachdurchlauf Krebsbach | Parz. Nr. | 80W   | Prime Immobilien AG |
| 3. Zücherstrasse*                                   | Parz. Nr. | 18W   | Stadt Wil           |
| 4. St. Gallerstrasse* W1                            | Parz. Nr. | 1026W | Stadt Wil           |
| 5. Toggenburgerstrasse*, Höhe Sportanlage Lindenhof | Parz. Nr. | 2834W | Baurecht Stadt Wil  |
| 6. Hubstrasse                                       | Parz. Nr. | 5W    | Stadt Wil           |
| 7. Sirnacherstrasse*                                | Parz. Nr. | 11W   | Stadt Wil           |
| 8. Grundstrasse                                     | Parz. Nr. | 56W   | Stadt Wil           |

9. Glärnischstrasse	Parz. Nr.	504W	Stadt Wil
10. Flawilerstrasse*	Parz. Nr.	1618W	Stadt Wil
11. Bronschhoferstrasse*	Parz. Nr.	2924W	Stadt Wil
12. Konstanzerstrasse*, Alters- und Pflegeheim	Parz. Nr.	1295B	Stadt Wil
13. Hauptstrasse* / Gibufstrasse	Parz. Nr.	2129B	Stadt Wil
14. Hauptstrasse*	Parz. Nr.	2191B	Stadt Wil

### Dabei gelten folgende Regeln:

1. Es darf nur an den vorgegebenen Standorten (entlang der Strassen) plakatiert werden. Soweit nicht die Stadt Wil Eigentümerin ist, ist das Einverständnis der Eigentümerin resp. des Eigentümers einzuholen.
2. Das Format der Plakate darf maximal 90 x 128 cm (Weltformat) betragen.
3. Die Dauer der Plakatwerbung ist von **Samstag, 10. August 2024, bis Sonntag, 22. September 2024**, gestattet.

Bei einem *allfälligen 2. Wahlgang* ist die Plakatwerbung von *Samstag, 12. Oktober 2024, bis Sonntag, 24. November 2024*, gestattet.

4. Die Plakate sind innerhalb von zwei Tagen nach der Wahl zu entfernen. Danach erfolgt die kostenpflichtige Entfernung durch die Mitarbeitenden des Werkhofs.
5. Die Plakate haben den Vorschriften über die Strassenreklamen zu entsprechen. Der Mindestabstand zur Strasse richtet sich nach der Bewilligung der Kantonspolizei St. Gallen. Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden. Sichtbermen im Bereich von Strasseneinmündungen und privaten Grundstückszufahrten sind freizuhalten.
6. Soweit die Plakate an Gemeindestrassen aufgestellt werden, ist die Bewilligung der Abteilung Bewilligungen des Departements Bau, Umwelt und Verkehr (BUV) zu beachten (siehe mitgeschickte Rahmenbewilligung BUV). An Kantonsstrassen (sind mit \* gekennzeichnet) ist die bei der Kantonspolizei einzuholende Bewilligung zu berücksichtigen<sup>1</sup>.

#### **4. Wahlplakate auf „privatem Grund“**

Hierzu verweisen wir auf die durch die Abteilung Bewilligungen des Departements BUV erteilte Rahmenbewilligung und bitten um Beachtung der darin enthaltenen Auflagen. Soweit Kantonsstrassen betroffen sind, ist eine Bewilligung der Kantonspolizei einzuholen und es sind deren Auflagen zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Link zum elektronischen Gesuch, KAPO SG: <https://www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei/verkehr/strassenreklamen/formular-strassenreklamen.html>

### Allfälliger 2. Wahlgang

Sofern ein zweiter Wahlgang der Stadtbehörden nötig ist, können von **Samstag, 12. Oktober 2024, bis Sonntag, 24. November 2024**, entsprechende Plakate auf den unter Ziff. 3 aufgeführten Grundstücken aufgestellt werden. Die Bedingungen (Ziff. 1 - 6, S. 3) sind einzuhalten. Wahlplakatstände der Goldbach Neo OOH AG stehen für einen allfälligen zweiten Wahlgang nicht mehr zur Verfügung.

Wir sind überzeugt, dass mit dieser Regelung der Wahlplakatierung im Interesse aller Beteiligten eine geordnete Lösung getroffen werden kann. Wir bitten Sie, die Wahlregeln zu befolgen und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stadt Wil



Olivier Jacot  
Stadtschreiber Stellvertreter



Martina Lichtensteiger  
Sachbearbeiterin

### in Kopie:

- Goldbach Neo OOH AG, 8954 Geroldswil
- Kantonspolizei St. Gallen, Verkehrspolizei, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen
- Stadtpolizei Wil, Bronschhoferstrasse 69, Wil
- Bewilligungen BUV, Hauptstrasse 20, Bronschhofen
- Werkhof der Stadt Wil, Speerstrasse 12, Wil
- Hochbau BUV, Hauptstrasse 20, Bronschhofen
- Sicherheitsverbund Region Wil, Bronschhoferstrasse 71, Wil
- Fachstelle Kundenservice, Gewerbe und Markt, Rathaus, Wil
- Geschäftsleitung WISPAG, Lidl Sportpark Bergholz / Wiler Sportanlagen AG, Feldstrasse 40, 9500 Wil